

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg (Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 2 der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg vom 23.10.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 27/2009 vom 06.11.2009) wird nachstehender Wortlaut der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Merseburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg vom 07.07.2006 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 16/2006 vom 13.07.2006),
2. die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg vom 11.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 15/2007 vom 08.06.2007)
3. die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg vom 23.10.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 27/2009 vom 06.11.2009)

Merseburg, den 23.02.2010

Bühligen
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg (Vergnügungssteuersatzung)

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Merseburg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Stadtgebiet Merseburg zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit die der Öffentlichkeit im Stadtgebiet Merseburg zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
2. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 2 Nr. 1 und 2 wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Spielgeräte.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen von § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6 Steuersätze

(1) In den Fällen von § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 14 v.H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen von § 5 Abs. 4 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät für

- | | |
|--|-------------|
| a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) | 35,00 EUR |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, insbesondere in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) | 20,00 EUR |
| c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 1000,00 EUR |
| d) elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 EUR“ |

§ 7
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 8
Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 9
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch,
 1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
 2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2.

§ 10
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Merseburg vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Steuererklärung ist eine Steueranmeldung im Sinne von § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Merseburg die Steuer durch Bescheid fest. Dabei kann die Stadt Merseburg von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11
Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat die errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadtkasse Merseburg zu entrichten.
- (2) Ein durch Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Stadt Merseburg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats der Stadt Merseburg anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Merseburg ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Merseburg ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Merseburg Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Merseburg gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i.V.m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Merseburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 14 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten